

# **Förderprogramm zur Anschaffung von in Münster genutzten Lastenrädern bzw. Lastenanhängern**

## ***Förderrichtlinie der Stadt Münster***

***In der Fassung vom 10.01.2020***

### **1. Allgemeines**

Münster ist eine Fahrradhochburg. Bereits jetzt spielt das Fahrrad eine herausragende Rolle in der Abwicklung des Stadtverkehrs. Wenngleich schon heute einige Lastenfahrräder im Stadtgebiet unterwegs sind, wird doch gerade für Einkäufe und Lastentransporte vielfach noch auf das private Kraftfahrzeug zurückgegriffen. Durch die Auslobung einer Kaufprämie für Lastenfahrräder und Lasten- sowie Kinderanhänger wird ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu ersetzen.

Die Förderung erfolgt im Hinblick auf den „Masterplan Mobilität Münster 2035+“ unter Berücksichtigung des „Mobilitätsfonds für eine nachhaltige Mobilitätsinfrastruktur – Masterplan Mobilität zeitnah umsetzen“. Der materielle politische Beschluss ist mit der Vorlage V/0015/2020 gefasst worden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Anschaffung werksneuer Fahrräder und Anhänger, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert werden. Das heißt, Fahrräder müssen über standardisierte Transportvorrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Des Weiteren müssen sie eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht - Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 150 Kilogramm aufweisen. Zubehör wie Regenschutz o.Ä. ist nicht förderfähig.

### **3. Höhe der Förderung**

Für das Jahr 2020 und ggf. Folgejahre steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 250.000,- € zur Verfügung. Sobald die Gesamtfördersumme verbraucht ist, endet der Förderzeitraum.

Grundsätzlich beträgt die einzelne Förderung 30 % des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.). Allerdings gelten folgende Höchstgrenzen für den Einzelfall:

- Maximal 750,- € für Lastenräder
- Maximal 100,- € für Lasten-/Kinderanhänger

**Die Antragsstellung und der Kauf dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 01.04.2020 erfolgen.** Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt und vorher getätigte Käufe nicht gefördert werden. Der Fördergegenstand muss 36 Monate eigengenutzt werden.

#### **4. Verfahren**

Antragsberechtigte Bürgerinnen und Bürger (siehe Ziffer 5) können ab dem 01.04.2020 einen Antrag (mit entsprechendem Wohnortnachweis) auf Förderung von Lastenrädern/-anhängern stellen. Anschließend erfolgen schnellstmöglich eine Antragsprüfung und eine entsprechende Förderzusage durch das Amt für Mobilität und Tiefbau. Lastenräder/-anhänger sind grundsätzlich erst nach dieser Förderzusage förderfähig, das heißt der Kauf des Fördergegenstands darf erst nach erteilter Förderzusage erfolgen. Binnen 12 Wochen nach Förderzusage sind alle erforderlichen Kaufnachweise (Rechnungskopie, Rahmennummer und Nutzlast des Lastenrades) einzureichen. Danach erfolgt eine Auszahlung der Kaufprämie. Werden die erforderlichen Kaufnachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

Die Anträge können schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie (01.04.2020) an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Münster  
Amt für Mobilität und Tiefbau  
Förderprogramm Lastenfahrräder/-anhänger  
48127 Münster

Oder per E-Mail an: [lastenleeze@stadt-muenster.de](mailto:lastenleeze@stadt-muenster.de)

Rückfragen können ebenfalls unter genannter Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gestellt werden.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Eine Rückmeldung hierzu erfolgt nicht.

Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Münster der Reihe nach bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

#### **5. Antragsberechtigte / Antragsinhalte / Kaufnachweise**

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Münster, die das Lastenrad oder den Lastenanhänger zum privaten Gebrauch erwerben. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen (Nutzergemeinschaft) erfolgen; die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen:

- Angaben zum Antragsstellenden (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung)
- Angaben zum Fördergegenstand (Lastenrad oder Lastenanhänger)
- Bestätigung, dass das Lastenrad/der Lastenanhänger nur vom Käufer/von der Käuferin oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern bzw. den gemeinschaftlich an dem Kauf beteiligten Dritten für mindestens 36 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird. Bei gemeinschaftlicher

Nutzung sind die anderen Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und deren Unterschrift auf dem Antrag anzugeben.

- Bestätigung, dass keine Doppelförderung vorliegt bzw. vorliegen wird (d. h. keine weitere Förderung z. B. von Landes- oder Bundesseite wird in Anspruch genommen).
- Wohnortnachweis mittels Personalausweiskopie (Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer).

Nach Förderzusage durch das Amt für Mobilität und Tiefbau sind binnen 12 Wochen folgende erforderlichen Kaufnachweise einzureichen:

- Rechnungskopie. Diese muss den Verkäufer/die Verkäuferin, den Empfänger/die Empfängerin und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
- Die Rahmennummer des Lastenrades, entfällt bei Lastenanhängern
- Nachweis der Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht - Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 150 Kilogramm (z. B. Händlerbeleg oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale, Produktblatt), entfällt beim Lastenanhängen

Erst anschließend erfolgt eine Auszahlung der Kaufprämie.

Je Antragsteller/-in kann innerhalb des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Fördergegenstand gefördert werden.

## **6. Rückforderung**

Der Förderbetrag ist bei dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes z.B. durch Unfall (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch ein gleichwertiges, werksneues Lastenfahrzeug/einen Lastenanhängen ersetzt wird), Zweckentfremdung der gekauften Gegenstände, Verkauf des Fördergegenstandes oder Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde vor Ablauf des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums nebst 6 % Zinsen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o. ä.) der Stadt Münster unverzüglich mitzuteilen.

Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) führen ebenfalls zu einer Rückforderung.

Zudem behält sich die Stadt Münster stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand beim Amt für Mobilität und Tiefbau vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

## **7. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Amt für Mobilität und Tiefbau entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## **8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Richtlinie tritt vorbehaltlich der erforderlichen Ratsbeschlüsse zum 01.04.2020 in Kraft. Die Auszahlung der Mittel kann erst nach Genehmigung des städtischen Haushalts durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2021 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel.

Das Amt für Mobilität und Tiefbau kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten des Amtes für Mobilität und Tiefbau veröffentlicht.